

NDA – Non Disclosure Agreement (Vertraulichkeitserklärung)

der /des (Interessent)

Firmenname	
Firmenadresse	
Geschäftsführer/ Inhaber	
Ansprechpartner	
Telefon	
Email:	

- nachfolgend „Interessent“ -

Präambel

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena, schreibt den Verkauf von zwei noch zu vermessenden Baufeldern Baugrundstück 1 (Teilfläche aus Gemarkung Jena, Flur 11, Flurstück 45/3 und 44/3) und Baugrundstück 2 (Teilfläche aus Gemarkung Jena, Flur 11, Flurstück 45/3) für die gewerbliche Nutzung aus. Im Rahmen der Angebotsabgabe können den Interessenten zum Zwecke der Ermittlung, ob eine Kooperation in Betracht kommt, Informationen über das Grundstück (Gutachten etc.) sowie Zusatzinformationen (Beschlüsse etc.) anvertraut werden. Diese Informationen sind nicht öffentlich und daher vertraulich zu behandeln.

Für die Stadt Jena ist Voraussetzung für die Übermittlung von vertraulichen Informationen und weiteren Informationen über das im Internet Veröffentlichte hinaus, dass die Interessenten eine Vertraulichkeitserklärung abgeben. Es wird daher folgendes erklärt:

§ 1 Erklärungsgegenstand

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Erklärung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Gutachten, Präsentationen, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche

Erkenntnisse und Ergebnisse. Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien von der Stadt Jena oder anderen städtischen Teilbereichen (im Folgenden kurz: Stadt) erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf die Stadt oder das Grundstück beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Interessenten bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung der Stadt öffentlich bekannt wurde.

- (2) „Berechtigte Personen“ sind der Interessent, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Interessenten.
- (3) „Mitarbeiter“ sind Familienangehörige und Arbeitnehmer des Interessenten sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z.B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Pflichten des Interessenten

- (1) Der Interessent verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
- (2) Der Interessent verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur an berechtigte Personen weiterzugeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Erklärung erhalten müssen.
- (3) Der Interessent trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- (4) Der Interessent verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck (Gebotsabgabe zum Verkauf eines Baugrundstückes) zu verwenden.
- (5) Der Interessent wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung der Stadt sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl der Stadt zurückgeben, zerstören oder löschen. Der Stadt ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (6) Der Interessent verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich zu informieren, wenn der Interessent, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 3 Vertragsstrafe

- (1) Der Interessent ist verpflichtet, für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Erklärung, die Zahlung einer Strafe in Höhe von bis zu 10.000 Euro zu leisten. Mit der Zahlung der Strafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Interessent haftet für seine Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Erklärung.

§ 4 Laufzeit

Diese Erklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Gespräche / Abschluss des Ausschreibungsverfahrens bis zum Ablauf von 5 Jahren fort.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Erklärung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Erklärung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Erklärung abgegeben würden, wenn ihnen beim Abschluss dieser Erklärung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand, sofern zulässig zu vereinbaren, ist Jena.

.....
Datum, Ort

Unterzeichner
(in Druckbuchstaben)

Unterschrift & Firmenstempel